



# Newsflash Umweltrecht

## März 2022

### Inhalt

1. Rechtliche Bedenken rund um Laufzeitverlängerungen für Kernkraftwerke... 1
2. Verkleinerung des Naturschutzgebietes „Gipslöcher“ verfassungswidrig..... 3
3. Aktuelles ..... 5
4. English summary ..... 7

## 1. Rechtliche Bedenken rund um Laufzeitverlängerungen für Kernkraftwerke

*Angesichts des Krieges in der Ukraine wurde in Ländern wie Deutschland und Belgien über Laufzeitverlängerungen für Kernkraftwerke diskutiert, um unabhängiger von russischem Gas zu werden. Aber können Kernkraftwerke ohne eine Umweltprüfung von der Regierung einfach so verlängert werden?*

### **Energiepolitik in Deutschland und Belgien**

Deutschland und Belgien beschlossen bereits Anfang der 2000er Jahre aus der Nutzung von Kernenergie auszusteigen. In Deutschland sollen mit Ende dieses Jahres die letzten drei aktiven Atomkraftwerke deaktiviert werden. In Belgien wurde ein Ausstieg bis 2025 beschlossen. Doch der Einmarsch Russlands in die Ukraine entfachte eine Diskussion um eine mögliche Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke. Das zum einen, um unabhängiger von russischem Gas zu werden und zum anderen, um der drohenden Verteuerung der Energiepreise kurzfristig entgegenzuwirken. Die deutschen Energiekonzerne lehnen aufgrund der fortgeschrittenen Planung des Ausstiegs eine Laufzeitverlängerung ab, auch das Umweltministerium winkte rasch ab. Der Angriff auf das größte Atomkraftwerk Europas, das ukrainische AKW Saprishschja, habe einmal mehr die hohen Risiken der Energieerzeugung durch Atomkraft aufgezeigt. Anders sieht das Belgien. Dort hat die belgische Regierung bereits angekündigt, den Atomausstieg um zehn Jahre zu verschieben. Das wirkt, abgesehen von der politischen Frage, ob Laufzeitverlängerungen die Energieversorgung tatsächlich krisenfester machen würde, die rechtliche Frage nach den Voraussetzungen für eine Laufzeitverlängerung auf.

### **Internationales Regelwerk für Atomprojekte**

Aus rechtlicher Sicht gibt es mehrere internationale Übereinkommen und Bestimmungen, die für jedes Atomprojekt eine Umweltprüfung vorsehen. Hier sind vor allem die Aarhus-Konvention, die Espoo-Konvention und – für Mitglieder der Europäischen Union wie Deutschland – die UVP-Richtlinie von zentraler Bedeutung. Alle diese Regelwerke zielen darauf ab, die negativen Umweltauswirkungen solcher Großprojekte zu begrenzen und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Nachbar:innen, Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen, haben dabei das Recht, ihre Meinung, mögliche Befürchtungen und Verbesserungsvorschläge zu äußern.

### **Rechtskonforme Laufzeitverlängerung, aber wie?**

Auch eine Laufzeitverlängerung fällt in den Anwendungsbereich der oben genannten Übereinkommen und Bestimmungen. Von einer Laufzeitverlängerung spricht man, wenn die Lizenz für einen Reaktor abläuft und dieser dennoch in Zukunft für die Stromerzeugung genutzt werden soll.

Im Fall der Espoo-Konvention wurde im Jahr 2020 eine Leitlinie zur Anwendbarkeit der Konvention hinsichtlich Laufzeitverlängerungen von Kernkraftwerken (kurz „LTE-Guidelines“) verabschiedet. In der Leitlinie wurde klargestellt, dass eine Laufzeitverlängerung grundsätzlich ähnliche Auswirkungen wie ein neues Atomkraftwerk hat und daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Auch der Einhaltungsausschuss zur Aarhus Konvention (ACCC) hat in verschiedenen Fällen festgestellt, dass eine Laufzeitverlängerung eine Änderung der Betriebsbedingungen eines Kernkraftwerks impliziert und die Mitgliedsstaaten daher den Anforderungen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Artikel 6 der Aarhus Konvention nachkommen müssen.

### **Voraussetzungen für eine Langzeitverlängerung**

Das bedeutet für Staaten wie etwa Belgien, dass eine etwaige Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke jedenfalls auf deren Umweltverträglichkeit und unter Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß den internationalen und unionsrechtlichen Bestimmungen zu prüfen wäre und nicht von der Bundesregierung ohne Weiteres durchgewunken werden kann. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutet das ua, dass der Öffentlichkeit in einem ergebnisoffenen Prozess die Möglichkeit der Stellungnahme, deren entsprechende Berücksichtigung im Verfahren und der Zugang zu allen in diesem Zusammenhang relevanten Informationen und entsprechenden Zeitplänen werden müssen. Details zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Fall von Laufzeitverlängerungen finden sich auch im neuen ÖKOBÜRO-Toolkit 2022.

Weitere Informationen:

[LTE Guidance der UNECE](#)

[Casebook zu internationalen Fällen im Atombereich](#)

[Zusammenfassung von relevanter Nuklear-Judikatur mit Hinblick auf Öffentlichkeitsbeteiligung](#)

## 2. Verkleinerung des Naturschutzgebietes „Gipslöcher“ verfassungswidrig

*Mit Entscheidung vom 15.12.2021 zu V 425/2020-9 hob der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die vom Landesvolksanwalt von Vorarlberg angefochtene Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gipslöcher“ in Lech (LBGl. 41/2019) als gesetzwidrig auf. Vor der Verkleinerung eines Schutzgebietes ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Artikel 11 Abs. 1 des Naturschutzprotokolls der Alpenkonvention ist bei Änderungen von Schutzgebietsgrenzen zu beachten und ihm Rahmen der Abwägungsentscheidung anzuwenden.*

### **Anlassfall: Die Errichtung einer Liftanlage**

Die Vorarlberger Landesregierung hat im Jahr 2019 mit Verordnung über die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gipslöcher“ in Lech die Herausnahme von Teilflächen aus dem Naturschutzgebiet festgelegt. Die Gipslöcher sind als besonders schützenswerte Lebensräume im Vorarlberger Biotopinventar erfasst und stehen seit 1988 als Naturschutzgebiet unter Schutz. Grund für die Verkleinerung war die geplante Errichtung der Liftanlage „Grubenalpbahn“ im Ortsteil Oberlech. Die Errichtung der 6er Sesselbahn hätte eine Überspannung des Naturschutzgebietes ‚Gipslöcher‘ bedingt, welches bisher noch frei von skitechnischer Erschließung war. Bereits vor der Verkleinerung des Schutzgebietes wurde naturschutzfachlich eine dauerhafte nachteilige Beeinflussung desselben durch das Vorhaben festgestellt. Die Änderung der Grenzen des Naturschutzgebietes wurde im Wesentlichen damit begründet, dass von der Gebietsverkleinerung überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen berührt wären, auf welchen sich der landwirtschaftliche Einfluss durch Beweidung und Düngung anhand der Stickstoffzeiger und der verringerten Artenzusammensetzung deutlich erkennbar mache.

### **Landesvolksanwalt beantragt Verordnungsprüfung**

In der Folge legte der Landesvolksanwalt von Vorarlberg die Verordnung dem VfGH zur Überprüfung vor. Die Verordnung verstoße unter anderem gegen die Ermächtigungsnorm des § 26 Abs 1 Vorarlberger Naturschutzgesetz (Vbg NSchG), die eine Interessenabwägung vorschreibe: *„Die Landesregierung kann durch Verordnung Vorschriften über den Schutz bestimmter, genau abgegrenzter Gebiete erlassen, wenn ein besonderer Schutz der Natur oder einzelner ihrer Teile sowie der Landschaft in diesen Gebieten aufgrund ihrer Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.“* Der Verordnungsgeber habe außerdem die Bestimmungen des Artikel 11 Abs. 1 des Durchführungsprotokolls der Alpenkonvention 'Naturschutz und Landschaftspflege' ('Naturschutzprotokoll') im Verfahren nicht berücksichtigt. Demgemäß verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie haben alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden. Artikel 11 Abs. 1 Naturschutzprotokoll beschränke das Ermessen der Behörden, bestehende Verordnungen abzuändern.

### **VfGH verlangt Interessenabwägung bei Verkleinerung von Schutzgebiet**

In seiner Entscheidung hebt der VfGH die Verordnung als gesetzwidrig auf. Er bekräftigt in seiner Entscheidung erneut die grundsätzlich unmittelbare Anwendbarkeit des Naturschutzprotokolls (mit Verweis auf VfSlg. 19.126/2010) sowie die unmittelbare Anwendbarkeit von Artikel 11 Abs. 1 Naturschutzprotokoll im Konkreten. § 26 Vbg NSchG sieht eine Interessenabwägung vor, im Rahmen derer auch Artikel 11 Abs. 1 Naturschutzprotokoll zu berücksichtigen ist. Eine ausreichende Interessenabwägung geht aus den Verordnungsakten nicht hervor. Der vom Verordnungsgeber vorgebrachte Umstand, dass es sich nur um eine geringfügige

Verkleinerung des Naturschutzgebietes handle und die betroffene Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt werde, reicht aus Sicht des Höchstgerichtes dafür nicht aus.

Mit dieser Entscheidung wird erneut die Relevanz der Alpenkonvention und seiner Protokolle für die Rechtsanwendenden bekräftigt: unmittelbar anwendbare Bestimmungen sind in Behördenverfahren zur Beurteilung heranzuziehen. Im Ausgangsfall gibt Artikel 11 Abs. 1 Naturschutzprotokoll der Behörde wohl schon der Interessenabwägung vorgelagert, die Vorgabe geeignete Alternativen, nämlich - „*alle geeigneten Maßnahmen*“ - zu erwägen und in der Folge auch zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen des Schutzgebiets zu vermeiden.

Weitere Informationen:

[CIPRA Österreich zur Entscheidung VfGH 15.12.2021, V 425/2020-9](#)

[Durchführungsprotokolls der Alpenkonvention 'Naturschutz und Landschaftspflege' \('Naturschutzprotokoll'\)](#)

[Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung](#)

### 3. Aktuelles

#### **Schlussanträge: Polen verstößt mit Braunkohleabbau gegen EU- Recht**

Tschechien klagte vor dem EuGH gegen die Verlängerung der Gültigkeit einer Braunkohleabbaubewilligung durch Polen an der tschechischen Grenze. Die Verlängerung des Braunkohleabbaus im Tagebau Turow wurde für weitere sechs Jahre ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bewilligt. Generalanwalt Pikamäe ist der Ansicht, dass Polen dadurch gegen Unionsrecht verstoßen hat. Durch die erheblichen Umweltauswirkungen, die vom Tagebauwerk ausgehen, sei zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Eine generelle Freistellung sämtlicher Bergbaustätten von der UVP- Pflicht sei mit den Anforderungen der UVP- Richtlinie unvereinbar. Eine Prüfung der Projekte muss im Einzelfall, gemessen an den konkreten Auswirkungen erfolgen. Eine solche Verlängerung ohne vorherige UVP würde auch die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit verhindern. EuGH 03.02.2022, [C-121/21](#)

#### **Antragsbefugnis bei EU-Luftqualitätsrichtlinie**

Einen Antrag auf Errichtung richtlinienkonformer Probeentnahmestellen, kann grundsätzlich von betroffenen Personen gestellt werden, welche von der Überschreitung der Schadstoffgrenze in der Luft unmittelbar betroffen sind. Bereits im September 2019 stellte der VwGH fest, dass die Messpunkte der Schadstoffgrenzen nicht nur am Wohnort der Person zu überprüfen sind. Eine unmittelbare Betroffenheit ist auch gegeben, sollte es zu einer Überschreitung an Orten kommen, an denen sich die Person regelmäßig aufhält. Nun setzte sich der VwGH mit dem Problem auseinander, dass Grenzüberschreitung von Schadstoffen in der Luft überhaupt erst durch die Errichtung von richtlinienkonformen Probeentnahmestellen festgestellt werden können. Die unmittelbare Betroffenheit könnte erst danach geprüft werden. Daher war im vorliegenden Fall eine unmittelbare Betroffenheit als Voraussetzung für den Antrag auf Errichtung der Probeentnahmestellen nicht erforderlich. Der VwGH hob die angefochtene Entscheidung auf. VwGH 21.10.2021, [Ra 2020/07/0117-6](#)

#### **Städte dürfen über Typengenehmigungen selbst bestimmen**

Der EuGH hebt das Urteil des Gerichts über die teilweise Nichtigerklärung der Verordnung der Kommission zur Festsetzung von Emissionsgrenzen für die Prüfungen im tatsächlichen Fahrbetrieb von leichten Neufahrzeugen auf. Die Klagen von Paris, Brüssel und Madrid scheiterten an der Zulässigkeit. Die Verordnung hindere Städte lediglich daran, den Verkauf von Fahrzeugen zu untersagen, welche der Verordnung entsprechen. Die Teilnahme am Verkehr aus Umweltschutzgründen kann von den Städten aber sehr wohl verboten werden. Mangels unmittelbarer Betroffenheit der Städte durch die Verordnung sind deren Klagen unzulässig. EuGH 18.02.2022, [C-178/19 P](#)

#### **Zurückweisung der Naturschutzklage gegen Bayern**

Im Urteil vom 22.02.2022 klärte der EuGH die Frage, ob dem Erlass einer nationalen Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft eine strategische Umweltprüfung vorausgehen muss. Die Umweltvereinigung BUND Naturschutz in Bayern klagte gegen die Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes „Inntal Süd“. Zuvor hatte der Landkreis Rosenheim 2013 eine Verordnung über jenes Landschaftsschutzgebiet erlassen, welche eine Verkleinerung des Schutzgebietes um 650 ha bewirkte. Der Landkreis hätte vor Erlass eine strategische Umweltprüfung durchführen müssen. Ob eine solche Pflicht tatsächlich besteht oder nicht, ist nach der aktuellen EuGH- Entscheidung eine Frage des Einzelfalls. Konkret entschied der EuGH, dass die Verordnung über das

Landschaftsschutzgebiet „Inntal Süd“ grundsätzlich kein Plan sei, der einer Umweltprüfung nach EU-Recht unterzogen werden muss. EuGH 22.02.2022, [C-300/20](#)

## 4. English summary

### **Legal concerns regarding the lifetime extension of nuclear power plants**

Given Russia's invasion of Ukraine, discussions concerning lifetime extension of nuclear power plants emerged in various countries in Europe. While Germany ultimately considered the risks of nuclear power plants too high to justify the continuation of nuclear energy production, the Belgian government announced to postpone their plans to shut down their nuclear power plants by another ten years. However, according to the two key international conventions concerning nuclear power plants (The Espoo Convention and the Aarhus Convention), a lifetime extension requires an environmental impact assessment including full public participation and cannot simply be decided unilaterally by the respective government. The LTE-Guidelines of the Espoo-Konvention clarify that a lifetime extension has, in principle, similar effects to a new nuclear power plant and must therefore be subject to an environmental impact assessment. Additionally, the Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) has also found in various cases that a lifetime extension implies a change in the operating conditions of a nuclear power plant. Consequently, member states must comply with the requirements of public participation under Article 6 of the Aarhus Convention.

### **The Reduction of the "Gipslöcher" Nature Reserve is unconstitutional**

In 2019, the Vorarlberg provincial government established the removal of partial areas from a nature conservation area called "Gipslöcher" in Lech by means of an ordinance. The reason for the removal was the planned construction of a chairlift for the nearby ski resort, which would have required a spanning of the nature reserve. In its decision of 15 December 2021, the Austrian Constitutional Court annulled the amendment of the ordinance. The Court ruled that before reducing the size of a protected area, a balancing of interests must be carried out. Furthermore, Article 11 para 1 of the Nature Conservation Protocol of the Alpine Convention is to be applied in the case of changes to protected area boundaries. The Protocol is furthermore relevant in the context of the weighing decision by the public authority, according to the Constitutional Court.



**Impressum:**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

<https://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

*Offenlegung nach § 25 MedienG:*


<http://www.oekobuero.at/impressum>

**Für Rückfragen und Kommentare:**

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

Tel: +43 1 524-93-77

**Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:**



**Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie